

Die forstliche Bannlegung – ein umweltpolitisches Instrument?

Dipl.-Ing. Dr. Gerald SCHLAGER

45% des österreichischen Staatsgebietes sind bewaldet.

Das Forstgesetz 1975 definiert den Wald mit vier Hauptwirkungen. Neben der jahrtausendealten Nutzfunktion sind dies nunmehr zudem die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswaldeigenschaften. Mit dieser Festschreibung verdeutlichte der Gesetzgeber, daß unsere Wälder mehr als »nur« die Produzenten des Rohstoffes Holz sind.

Währenddessen in einer nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung die Holzzuwächse dem jeweiligen Waldeigentümer als Erlöse zukommen, werden die vielfältigen Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen von der gesamten Bevölkerung kostenlos konsumiert.

Da die österreichische Waldbesitzstruktur nur 20% öffentlichen Wald ausweist, tragen den überwiegenden Anteil dieser Sozialleistungen weitgehend entschädigungsfrei die privaten Waldbesitzer. Die steigende Bedeutung dieser sozialen Waldwirkungen, aktualisiert durch europaweite Waldschäden, führen im Umfeld von Siedlungsräumen zunehmend auch zu kommunalpolitischen Diskussionen. Andererseits läßt eine seit Jahren angespannte wirtschaftliche Lage der Forstbetriebe immer öfter und mehr private Waldbesitzer nach einer finanziellen (Teil-)Abgeltung der Umweltwirkungen »ihrer« Wälder rufen.

Diese Diskussionen übersehen jedoch geflissentlich – ob bewußt oder aus Unkenntnis, daß der Gesetzgeber im Forstgesetz 1975 ein Instrumentarium bereitgestellt hat, diesen Forderungen gerecht werden zu können – die forstbehördliche Erklärung zum Bannwald. § 27 Abs. 1 lautet: »Wälder, die der Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen und Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche und sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist, als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).«

Welche Waldbereiche fallen nun unter diese Bewertung? Grundlegende Aussage trifft bereits die forstliche Raumplanung bei der Erstellung der Waldentwicklungspläne. Hier werden die Wirkungen des Waldes in drei Kategorien kartiert. Währenddessen der Nutzfunktion normalerweise die Leitfunktion zufällt, folgert eine außerordentlich hohe soziale Waldwirkung (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungsfunktion) mit der Wertigkeitsstufe 3 automatisch diese zur Leitfunktion. Sollte mehr als eine Sozialfunktion die Höchstwertigkeit erreichen, wird dies in der oben genannten Reihenfolge gewichtet.

Ein Vergleich der Waldentwicklungspläne und der tatsächlich angestrebten bzw. abgeschlossenen behördlichen Bannlegungsverfahren zeigt jedoch große Handlungsdefizite. Dies verwundert, da

- im Rahmen des Bannlegungsverfahrens die daraus vermögensrechtlich erwachsenden Nachteile zu entschädigen sind,
- die Kosten für forstbehördlich angeordnete waldbauliche Maßnahmen durch den (die) Begünstigten zu tragen sind,
- jede Bannlegung zu einer Senkung des Einheitswertes und daher zu einer Minderung der laufenden Steuerbelastungen führt.

Hauptursache der Vorbehalte und Widerstände seitens der Waldbesitzer gegen eine Bannlegung bestehen in der dann gegebenen forstbehördlichen Kontrolle jeglicher forstlicher Bewirtschaftung und den damit zumeist verbundenen individuellen Bewirtschaftungseinschränkungen.

Diese Argumentation hält aber einer genaueren Betrachtung nur sehr eingeschränkt stand. Eine Bannlegung kann ja nur im Sinne einer maximalen Aufgabenerfüllung eine optimierte Waldbetreuung (-bewirtschaftung) vorsehen. Dies mag sich zwar kurzfristig bilanztechnisch weniger günstig niederschlagen, wird aber mittel- bis langfristig erfolgreicher sein. Im Falle einer forstbehördlich auf-

erlegten Bannwaldbewirtschaftung kann der private Waldbesitzer zudem die für ihn entstehenden Kosten (Holzernte, Verjüngung, laufende Pflege) durch den (die) Begünstigten tragen lassen, ohne anfallende Holzerlöse in Rechnung stellen zu müssen.

Bisherige Bannlegungen galten vornehmlich dem Schutz menschlicher Siedlungsräume und Verkehrsanlagen vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Erosion und Hochwasser, der Sicherung von Trinkwasservorkommen oder Überlegungen der militärischen Landesverteidigung. Hingegen unterblieben zur Sicherung der Wohlfahrtswirkungen (lokalklimatische Effekte, Reinigung und Erneuerung von Luft, Wasser, Lärminderung) bisher weitgehend Bannlegungsverfahren. Gerade in Ballungsräumen unterliegen Waldflächen zudem einer sehr starken Erholungsraumnutzung, die jede Form einer forstwirtschaftlichen Betreuung deutlich erschwert. Zudem treten oft noch naturschutzrechtliche Einschränkungen durch die Ausweisung als Schutzgebiete hinzu. Die Wohlfahrtswirkung dieser Waldbestände ist meist unbestritten, wenn auch hier Aufbau und Zusammensetzung durch die einst forstwirtschaftlich ausgerichtete Zielsetzung (»Verfichtung von Tallagenwaldungen«) waldbaulich deutlich steigerbar wäre.

Mit einer Bannlegung derartig siedlungsnaher Wälder würden:

- mittel- bis langfristig die soziale Leistung der Waldbestände durch gezielte waldbauliche Behandlung gesteigert und nachhaltig gesichert bleiben,
- die anfallenden Kosten der Erhaltung dieses Lebensraumes den hauptsächlichlichen Nutznießern – also der örtlichen Öffentlichkeit – durch Übernahme der Kosten angelastet werden
- dem Waldbesitzer für die durch sein Privateigentum geleisteten Waldwirkungen indirekt eine laufende »Entschädigung« zukommen,
- der Grundstückswert nachhaltig erhalten bleiben.

Grundvoraussetzung einer solchen umweltpolitischen Maßnahme muß jedoch ein flexibles, dynamisches und unbürokratisches Vorgehen der zuständigen Forstbehörden sein. Versteht man diese öffentlichen Dienststellen als »Dienstleistungsbetriebe« für alle Staatsbürger, sollte sich die Erarbeitung eines weitblickenden, zielorientierten Bannwaldbehandlungskonzeptes und die bescheidmäßige Absicherung nicht zum Nachteil der betroffenen Waldbesitzer, aber zum Vorteil der hiervon profitierenden Allgemeinheit entwickelbar sein. Hierzu bedarf es aber vielerorts einer völligen Neuorientierung des behördlichen Selbstverständnisses. Nicht die lückenlose Durchsetzung lebloser Gesetzesformulierungen und Dienstanordnungen, sondern die praxisorientierte Zielerreichung auf möglichst breiter Ebene muß den befaßten Organen zur Selbstverständlichkeit werden. Bei einer derartigen Grundeinstellung wird es letztlich auch unbedeutend sein, ob die Einleitung auf Antrag des Waldeigentümers, der Landesraumplanung, des Technischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung, den durch die Bannlegung Begünstigten oder von amtswegen (vgl. § 30 Abs. 2 FG 1975) erfolgt. Der Bannlegungsparagraph könnte so problemlos seine Vorurteile verlieren und zu einem konzeptiven, umweltpolitischen Element reifen; zum Wohle uns aller.

Zusammenfassung:

Die vielfältigen Sozialwirkungen unserer Wälder sind unbestritten. 80% des österreichischen Waldes befinden sich in privater Hand und leisten danach den überwiegenden Anteil dieser überwirtschaftlichen Leistungen für die Allgemeinheit. Mit der forstrechtlichen Möglichkeit von Bannlegung hat der Gesetzgeber ein umweltpolitisches Instrument vorgegeben, welches zahlreiche Ansatzpunkte für eine nutznießerbezogene finanzielle Abgeltung ermöglicht. ■

LITERATUR

BOBEK, H. P.; PLATTNER, E.; REINDL, P.; 1977: Forstgesetz 1975; kommentierte Ausgabe, Wien.
STÜRZENBECHER, K. und WOHANKA, E.; 1988: Forstgesetz 1975 und Forstgesetznovelle 1987, Wien.